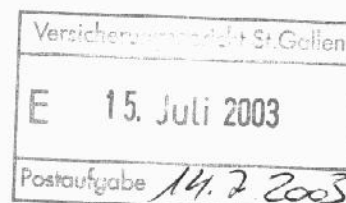




ZÜRICH

EINSCHREIBEN LSI  
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen  
Wassergasse 44  
9001 St. Gallen



Ihre Referenz UV 2003/28 Willi Keller / "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft  
Unsere Referenz Zuständig ist Michèle Karlen, lic. iur., Rechtskonsulentin  
Datum 14.07.2003

**172/01-460'040 (bitte in jeder Zuschrift erwähnen)**

«Zürich» Versicherungs-  
Gesellschaft  
«Zürich» Lebensversicherungs-  
Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Versicherungsrichter

Zürich Schweiz  
Postfach  
CH-8085 Zürich

In Sachen

Für Besucher:  
Seefeldstrasse 123  
8034 Zürich

Willi Keller, Untergasse 34, 9437 Marbach

Beschwerdeführer

Telefon 01 628 28 28  
www.zurich.ch

gegen

Direkt-Tel. +41 (0)1 628'60'89  
Direkt-Fax +41 (0)1 628'50'05  
michele.karlen@zurich.ch.

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 8085 Zürich

Beschwerdegegnerin

erstatten wir innert Frist

**BESCHWERDEANTWORT**

Die «Zürich» Versicherungs-  
Gesellschaft ist ermächtigt,  
alle Handlungen im Namen  
und für Rechnung der  
«Zürich» Lebensversicherungs-  
Gesellschaft vorzunehmen.

betreffend Leistungen aus UVG

### I. ANTRAG

Die Beschwerde vom 12.06.2003 sei vollumfänglich abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 15.04.2003 sei zu bestätigen.

### II. FORMELLES

Mit heutiger Postaufgabe ist die mit Verfügung vom 13.06.2003 angesetzte Frist zur Erstattung einer Beschwerdeantwort gewahrt.

### III. MATERIELLES

Die Vorbringen des Beschwerdeführers werden von der Beschwerdegegnerin **generell bestritten**, soweit sie im Einzelnen nicht ausdrücklich anerkannt werden.

Sodann erklärt die Beschwerdegegnerin *den Einspracheentscheid vom 15.04.2003 zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Beschwerdeantwort.*

Die Beschwerdegegnerin hält sich im Folgenden an die Systematik des Beschwerdeführers. Zu den einzelnen Punkten nimmt sie wie folgt Stellung:

#### ad Sachverhalt:

Die Unfallversion und insbesondere die Unfallkausalität der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerden werden aus den im Einspracheentscheid dargelegten Gründen bestritten. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Austrittsbericht des Kantonsspital St. Gallen (zm-1) verwiesen. Ein Sturzereignis ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht wahrscheinlich.

Weiter bestreitet die Beschwerdegegnerin, dass die vom Beschwerdeführer genannten Personen etwas zur Rekonstruktion der Ereignisse vom 12.10.2001 beizutragen vermögen, da diese Personen nicht Augenzeugen des Geschehens waren.

**ad Begründung:**

Die Beschwerdegegnerin hält an den im Einspracheentscheid gemachten Ausführungen fest. Ein Sturzereignis als Ursache der Trochlearisparese erscheint aufgrund der vorliegenden Akten nicht als überwiegend wahrscheinlich. Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Auffassung in erster Linie auf die Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber den Ärzten des Kantonsspitals St. Gallen und auf deren ärztliche Befunde und Diagnosen (zm-1). Dies sind die massgeblichen Akten.

**ad Verdachtsdiagnose**

Die Beschwerdegegnerin hat sich auf die ihr vorliegenden Akten gestützt. Im Rahmen ihrer Abklärungspflicht hat sie diese Akten einem Spezialisten der Neurologie vorgelegt. Prof. Dr. med. R. Baumgartner hat die vorliegenden Akten gewürdigt und seine Schlussfolgerung aufgrund der Akten gezogen (zm-04). Dies ist nicht zu beanstanden. Weitergehende medizinische Abklärungen hätten zu diesem Zeitpunkt nichts mehr gebracht, da die Folgen des Vorfalles vom 12.10.2001 längst abgeheilt waren (vgl. dazu z-12 sowie ärztliche Bestätigung von Dr. med. P. Jutz vom 02.05.2003, Beilage Nr. 27 der Beschwerde).

Selbst wenn die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Annahme zutreffen sollte, wonach in seinem Fall nicht von einem Hirnstamminfarkt/Hirnstammischämie auszugehen wäre, weil lediglich das Vorliegen einer isolierten Trochlearisparese nachgewiesen wurde, wäre damit ein Unfallereignis und dessen Kausalität für die geltend gemachten Beschwerden noch lange nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Denn die genaue Ursache einer spontanen Trochlearisparese ist in den meisten Fällen *nicht bekannt*. Es gibt eine Theorie, die besagt, dass eine Durchblutungsstörung am Nerv selber stattfindet und nicht im Hirn direkt und es so zu einer Trochlearisparese kommen kann.

Die Beschwerdegegnerin hält daher an ihrer Auffassung fest, wonach ein Sturzereignis im vorliegenden Fall nicht überwiegend wahrscheinliche Ursache der Trochlearisparese ist. Zwar gibt es *traumatisch* bedingte Trochlearisparenen, doch ist ein klassisches

Schleudertrauma, wie vom Beschwerdeführer behauptet, nicht geeignet, eine Trochlearisparese zu verursachen. Dazu bedarf es eines direkten Schädelhirntraumas wie einer Schädelprellung.

Weiter wird bestritten, dass die Beurteilung des Hausarztes Dr. med. Jutz, die allein auf der Vertrautheit mit dem Beschwerdeführer beruht, massgeblich sein soll. Weder in zm-02 noch in act. 27 zur Beschwerde hat Dr. med. Jutz selber eine medizinische Beurteilung abgegeben. Er hat sich vielmehr lediglich damit begnügt, auf den Austrittsbericht des Kantonsspitals St. Gallen zu verweisen.

Zu den Abläufen im Kantonsspital St. Gallen vermag sich die Beschwerdegegnerin mangels entsprechender Kenntnisse nicht zu äussern.

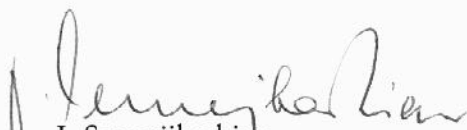
**ad Corpus delicti und Zusammenfassung:**

Die Beschwerdegegnerin hält vollumfänglich an ihrer im Einspracheentscheid vorgenommenen Beurteilung fest und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Zur Klärung des massgeblichen Sachverhaltes vermögen schliesslich weder ein Augenschein noch die Anhörung von Bekannten und/oder Freunden des Beschwerdeführers, von denen niemand Augenzeuge des Geschehens vom 12.10.2001 war, etwas beizutragen. Was an diesem Tag genau passiert ist, lässt sich heute nicht mehr eruieren.

Mit freundlichen Grüssen

"Zürich" Versicherungs-Gesellschaft

  
J. Semerjibashian

  
Michèle Karlen

Im Doppel

Beilage: Sachbezügliche, nummerierte Akten: zm-01 bis zm-04; z-01 bis z-42.